

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.706

Motion Eisenring
Schaffung eines Bundesamtes
für Wettbewerb
und eines Bundesamtes
für Banken und Finanzen
Création d'un Office
de la concurrence
et d'un Office des affaires
bancaires et financières

Wortlaut der Motion vom 20. September 1990

In den Bereichen des Wettbewerbsrechtes einerseits und des Banken- und Finanzrechtes andererseits haben sich in den letzten Jahrzehnten Aenderungen und Neuerungen ergeben, die sowohl in bezug auf die Sachkompetenz wie in bezug auf Rechtsfragen und Rechtsschutz von sehr grosser Tragweite sind.

Die bisherige Regelung über die zwei hierfür zuständigen Fachorgane des Bundes, das heisst die Kartellkommission und die Bankenkommission mit blosser jährlicher Berichterstattung an den Bundesrat, entsprechen den heutigen und insbesondere den künftigen Erfordernissen nicht, insbesondere da diese Kommissionen ausserhalb jeder Kontrolle durch das zwar als Gesetzgeber tätige und somit auch in der letzten Verantwortung stehende Parlament tätig sind.

Auch im Blick auf die künftige internationale Zusammenarbeit drängt sich eine Strukturanpassung im Sinne der Schaffung einer wirksamen Kontrolle der bisher diesen Kommissionen zufallenden Kompetenzen durch deren Unterstellung unter das Parlament auf.

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament die nötigen Vorlagen zur Erganzung beziehungsweise Aenderung aller gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die zur Schaffung eines Bundesamtes fur Wettbewerb sowie eines Bundesamtes fur Banken und Finanzen notwendig sind.

Texte de la motion du 20 septembre 1990

En matiere de droit de la concurrence et de droit bancaire et financier, des innovations sont apparues ces dernieres annees dont la portee est considerable tant pour ce qui est des competences qu'en ce qui concerne le droit et la protection juridique.

La reglementation actuellement applicable aux deux organes specialises de la Confederation, a savoir la Commission des cartels et la Commission des banques, ne prevoyait qu'un rapport annuel au Conseil federal. Les dispositions en vigueur ne satisfont pas aux exigences actuelles et futures, du fait notamment que ces commissions echappent au controle du Parlement qui, pourtant, assume la responsabilite finale en qualite de legislateur.

Dans la perspective de la cooperation internationale future, une restructuration s'impose egalement: ces deux commissions devront desormais relever du Parlement, de maniere que soit institue un controle efficace des competences qui leur sont attribuees.

Le Conseil federal est charge de presenter au Parlement des projets completant ou modifiant toutes les bases legales necessaires a la creation d'un Office federal de la concurrence et d'un Office federal des affaires bancaires et financieres.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begrundung – Developpement par ecrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begrundung und wunscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. Januar 1991

Rapport ecrit du Conseil federal

du 21 janvier 1991

1. Die Banken- und die Kartellkommission erfullen ihre wichtigen Aufgaben grundsatzlich unabhangig von den Verwaltungsbehörden. Ihre Mitglieder zeichnen sich durch besonderen Sachverstand aus. Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen sorgen dafur, dass auch die Unabhangigkeit des einzelnen Mitgliedes gewahrt bleibt. Unterstutzt werden die Kommissionen durch kleine, aber leistungsstarke Sekretariate. Die besondere Stellung der Kommissionen findet ihre Grundlage im Banken- und Kartellgesetz. Sie hat sich bisher sehr gut bewahrt und wurde kaum in Frage gestellt.

2. Die Unabhangigkeit der beiden Kommissionen ist begrenzt. Ihre Tatigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom Bundesrat genehmigten Reglementen. Zwar erstatten die Kommissionen je einen Jahresbericht, doch kann der Bundesrat von der Bankenkommission auch Spezialberichte verlangen, wie es in jungster Vergangenheit gleich zweimal geschehen ist (Berichte der EBK vom 24. April 1990 uber die Finanzbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie uber den «Mini-Crash» vom Oktober 1989). Auch der Kartellkommission kann der Bundesrat Auftrage erteilen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die besondere Stellung der Kommissionen die parlamentarische Kontrolle keineswegs ausschliesst; so haben 1989 sowohl die Geschaftsprufungs- als auch die Finanzkommission des Nationalrates der Bankenkommission Besuch abgestattet.

3. Zurzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass neu zu schaffende Bundesamter die heute der Banken- und Kartellkommission ubertragenen Aufgaben besser bewaltigen konnten. Der Bundesrat verkennt aber nicht, dass die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die europaische Integration, unser Land gerade auch im Finanz- und Bankenbereich sowie in der Wettbewerbspolitik vor neue Anforderungen stellt. Ob daraus institutionelle Konsequenzen zu ziehen sind, lasst sich gegenwartig noch nicht beurteilen. Auch kann ohne Abstutzung auf eine umfassende Integrationspolitik die Einleitung punktueller Massnahmen nicht verantwortet werden. Hingegen beobachtet der Bundesrat die weitere Entwicklung sorgfaltig und wird den eidgenossischen Raten notigenfalls zu einem spateren Zeitpunkt Antrag stellen.

Schriftliche Erklarung des Bundesrates

Declaration ecrite du Conseil federal

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Motion Eisenring Schaffung eines Bundesamtes für Wettbewerb und eines Bundesamtes für Banken und Finanzen

Motion Eisenring Création d'un Office de la concurrence et d'un Office des affaires bancaires et financières

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.706
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	757-757
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 756

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.